

## Hollersbacher Josef

---

**Von:** Tourismusverband Fürstenfeld [tourismusverband@fuerstenfeld.at]  
**Gesendet:** Freitag, 05. April 2013 11:22  
**An:** A3 Verfassung und Inneres  
**Betreff:** Veranstaltungssicherheitsverordnung  
**Anlagen:** StellungnahmeVeranstaltungssicherheitsverordnungFürstenfeld.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Tourismusverbandes Fürstenfeld zu der im Entwurf vorliegenden Veranstaltungssicherheitsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Josi Thaller  
Vorsitzender



---

Tourismusverband Fürstenfeld  
Barbara Wagner  
Hauptstraße 2a  
8280 Fürstenfeld  
03382/55470 Fax DW 14  
[barbara.wagner@fuerstenfeld.at](mailto:barbara.wagner@fuerstenfeld.at)  
[tourismusverband@fuerstenfeld.at](mailto:tourismusverband@fuerstenfeld.at)  
[www.thermenhauptstadt.at](http://www.thermenhauptstadt.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Vorsitzender des Tourismusverbandes Fürstenfeld nehme ich wie folgt zum Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 Stellung:

Mit November 2012 ist das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz in Kraft getreten und bereitet Kopfzerbrechen und Probleme, weil jeder Jurist es anders sieht und anwendet. Es verursacht aus unserer Sicht unnötige Kosten, weil im Bereich der Sicherheit weit über das Ziel hinausgeschossen wurde. Es gibt Auflagen, die zum Teil nicht erfüllbar sind, weil sowohl bei der Feuerwehr als auch bei der Rettung das Personal gar nicht zur Verfügung steht. Wie meinen nachstehenden Anmerkungen zu entnehmen ist, sind für eine Vielzahl von Veranstaltungen Sicherheitskräfte gar nicht erforderlich.

Zu § 4:

Eine Brandsicherheitswache bei einer Personenanzahl von 300 Besuchern bei einer Veranstaltung ohne besondere Gefährdung vorzusehen ist absolut nicht nachvollziehbar. Der finanzielle Aspekt für die Veranstalter ist auch zu berücksichtigen, da ansonsten die Finanzierbarkeit nicht mehr gegeben ist. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Freiwilligen Feuerwehren mit der laufenden Durchführung der Brandsicherheitswachen auch an ihre personellen Grenzen kommen könnten.

Hier muss man auf die Art der Veranstaltung eingehen und nicht mittels Teilnehmerzahl eine Brandsicherheitswache vorsehen. Man muss hier abwägen zwischen örtlichen Gegebenheiten, Art der Veranstaltung usw.

Das Weinkulinarium am Hauptplatz in Fürstenfeld wird bei Schönwetter von ca. 1.000 bis 1.500 Personen besucht. 13 Weinbauern in 13 Ausschankhütten bieten ihre Sortenvielfalt zur Verkostung an. In einem Küchenzelt wird gekocht und hochwertige Kulinarik verabreicht. Die Gäste sitzen an gedeckten Tischen und genießen die Kulinarik und die hochwertigen Weine der ausgewählten Weinbauern der Region.

Hinsichtlich des Brandschutzes wurde hier, wie bei allen Veranstaltungen in Fürstenfeld, der Kontakt mit dem örtlichen Feuerwehrkommando hergestellt (das Rüsthaus ist ca. 400 m vom Veranstaltungsort entfernt). Weiters sind in jeder zweiten Ausschankhütte und im Küchenzelt je ein Feuerlöscher angebracht.

Außerdem befindet sich unterhalb des Veranstaltungsortes eine Tiefgarage, in welcher auch bei den Abgängen Feuerlöscher angebracht sind.

Auch war es bis jetzt nicht notwendig, Ordner zu beauftragen, da es sich bei dieser Veranstaltung augenscheinlich um eine friedliche handelt, diese bei freiem Eintritt zugänglich ist und die Örtlichkeit (Hauptplatz) so beschaffen ist, dass der Zustrom

und der Abfluss der Veranstaltungsteilnehmer über großzügige Wege (Fluchtwege) erfolgen kann.

Zu § 5:

Hier ist der vorgeschriebene Ordnerdienst ab 100 Personen bei einer Veranstaltung überhaupt nicht nachvollziehbar. Es ist bei einem Seniorenkränzchen mit 500 Personen nicht einzusehen, warum hier z.B. von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr 5 Ordner anwesend sein sollten. Auch ist die Finanzierbarkeit dieser Auflage für „friedliche“ Veranstaltungen für die Vereine usw. zu prüfen.

Wie bereits vorstehend beschrieben: Warum sollen bei augenscheinlich friedfertigen Veranstaltungen und großzügigen Veranstaltungsräumen mit guter Verkehrsanbindungen etc. aufgrund einer vorgegebenen Teilnehmeranzahl unverhältnismäßig viele Ordner vorgeschrieben werden. Unnütze Kosten. Das Vereinsleben und damit die Identität einer Region steht hier auf dem Spiel.

Zu § 6:

Wie genau soll der jeweilige Veranstalter das Vorhandensein von Parkflächen nachweisen?

Bei den langen Einkaufsdonnerstagen in der Thermenhauptstadt Fürstenfeld in den Sommermonaten sind bei schönem Wetter rund 10.000 Gäste und Kunden zusätzlich in der Stadt. Es ist bis zum heutigen Tage noch zu keinem Verkehrschaos gekommen. Die Besucher strömen vorwiegend mit Pkws in die Stadt und nützen die örtlichen Parkplätze (ohne zusätzliche Ausweisung von Parkplätzen, ohne Ordner, ohne Parkplatzeinweiser). Reibungslos erfolgt auch der Abfluss. Der Quasimarkt ist frei zugänglich – kein Eintritt – Die Gäste und Kunden wissen wie sie sich bewegen müssen – in einer Stadt.

Zu § 9:

Die Vorgaben für die jeweiligen Sanitäreinrichtungen sind viel zu hoch gegriffen. Es ist sicherlich nicht notwendig, dass bei z.B. 500 Personen 6 Sitzzellen für weibliche Besucherinnen und 4 Sitzzellen für männliche Besucher bzw. 6 Urinalstände vorzusehen sind. Es wird kaum eine Veranstaltungshalle geben, die diese Voraussetzungen erfüllen wird. Es sind die Vorgaben sicherlich zu hoch gegriffen. Bei Veranstaltungen im Freien ist dies ebenfalls zu berücksichtigen und die Frage der Finanzierbarkeit wurde überhaupt nicht bedacht.

Zu § 11:

Wenn bei jeder Veranstaltung, also auch bei 100 Besuchern, bereits geeignete Räumlichkeiten für die zentrale Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden müssen, so ist dies weder machbar bzw. sinnvoll. Die meisten Veranstaltungshallen werden diese Räumlichkeit auch nicht haben.

Zu § 13:

Es ist zu klären, ob bei allen Veranstaltungsräumen von mehr als 120 Personen zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge, die direkt in das Freie führen, gegeben ist.

Zu § 22:

Abs. 4:

Bei allen Veranstaltungen muss eine Notstromanlage vorhanden sein. Es gibt im Moment keine Veranstaltungshalle, die Notstrom versorgt ist. Hier wurden die damit verbundenen Kosten für die Betreiber/Eigentümer der Veranstaltungshallen überhaupt nicht berücksichtigt.

Abs.5:

Die Kosten für die Abnahme der elektrischen Anlage werden auch die Finanzierbarkeit der kleineren Veranstaltungen gefährden.

Zu § 23:

Die Vorgaben nach ÖVE/ÖNORM E 8002-2 sind für die Veranstalter sehr kostenintensiv und ab welcher Personenanzahl bereits zu erbringen?

Zu § 24:

Der Blitzschutz für Raucherzelte ist somit auch im Dezember, Jänner, Feber, März zu erbringen?

Zu § 25:

Die jährlichen Prüfungsfristen der elektrotechnischen Anlagen sind sehr eng gegriffen. Eine dreijährige Prüfungsfrist wäre wesentlich praxisbezogener.

Zu § 29:

Abs. 1 – für mich nicht nachvollziehbar..

Zu § 33

Hier ist wieder die Vorgabe, ab 300 Personen ortsfeste Behandlungsräume vorzusehen bzw. mit entsprechender sanitätsdienstlicher bzw. notfallsmedizinischer Ausstattung vorzusehen absolut über das Ziel hinausgeschossen. Auch werden es sich die Gemeinden und alle anderen Veranstalter nicht leisten können, diese Behandlungsräume in dieser Qualität zur Verfügung zu stellen.

Zu § 36

Vom Rettungsdienst wird ohnehin alles dokumentiert, nun soll der Veranstalter auch noch ein Ambulanzbuch führen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man mir als Veranstalter den Namen und die Adresse des Patienten geben wird.

Zu § 45:

Wäre sehr sinnvoll für Veranstaltungen unter 300 Besucher zu vereinfachen.

Zu § 48:

Hier müssten wir wissen, was sich hinter dieser Auflage versteckt, welche Maßnahmen und Kosten – wer muss die Prüfung vornehmen?

Zu § 60:

Es sind keine Fristen vorgesehen, in welcher bereits bestehende und genehmigte Veranstaltungsstätten nachgerüstet werden müssen.

Wenn diese Veranstaltungssicherheitsverordnung in der vorliegenden Form beschlossen wird, ist dies der Tod von Tradition, Vereinsleben und Regionalität, weil die Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen explodieren würden. Vereine, Tourismusverbände, Gemeinden können sich diese Vorgaben einfach nicht leisten.

Mit meiner Stellungnahme möchte ich aber nicht den Anschein erwecken, dass uns die Sicherheit unserer Kunden und Gäste bei Veranstaltungen nicht am Herzen liegt, aber bei diesem Entwurf geht vieles an Realität verloren.

Die Stadt Fürstenfeld lebt vom Thermentourismus und ist bekannt für seine ausgeprägte Genuss- und Festkultur. Der Tourismusverband Fürstenfeld, als Veranstalter einer Vielzahl von Veranstaltungen, ist mit der Organisation und dem Ablauf verschiedenster Veranstaltungen vom Kinderfest bis zum Open Air bestens vertraut.

Neben meiner Tätigkeit als Vorsitzender des Tourismusverbandes bin ich auch Inhaber einer Veranstaltungsagentur und meine daher zu wissen, wovon ich spreche.

Ich ersuche daher diesen Verordnungsentwurf im Namen vieler Vereine und Institutionen der Stadt Fürstenfeld neu zu überarbeiten und vielleicht eine praxisorientierte Arbeitsgruppe einzurichten, sodass schlussendlich eine Verordnung zustande kommt, mit der alle Beteiligten leben können.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt

Für den Tourismusverband Fürstenfeld

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thaller', written in a cursive style.

Josef Thaller  
Vorsitzender